



Aktenzeichen: 32/BS/321/Nc

Datum: 25.11.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

Flüssigabfallverbrennung in der BASF

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der Planungs- und Umweltausschuss nimmt die „Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung“ des TÜV Süd zur Flüssigabfallverbrennung in der BASF zur Kenntnis (Anlage 2).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Stellungnahme mitzuteilen, dass keine Einwände gegen den Bau und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung flüssiger Abfälle auf dem BASF-Betriebsgelände in Ludwigshafen als Teil der bereits bestehenden Anlage zur Rückstandverbrennung bestehen, sofern die Regelungen des Immissionsschutzes eingehalten werden.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Die BASF SE, Carl-Bosch-Str. 38, 67063 Ludwigshafen, hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) einen Antrag nach §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bau und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung flüssiger Abfälle auf ihrem Betriebsgelände in Ludwigshafen als Teil der bereits bestehenden Anlage zur Rückstandverbrennung eingereicht.

Bei der Flüssigabfallverbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur Verbrennung gefährlicher Abfälle im Sinne der Nr. 8.1.1.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die im Wesentlichen aus Produktionsanlagen an den Standorten der BASF SE stammen, hauptsächlich aus Ludwigshafen, sowie von Extern.

In der bestehenden Anlage zur Rückstandsverbrennung (Öfen 3 -8) werden derzeit feste, flüssige und pastöse Abfälle verbrannt. Die Verbrennung der festen und pastösen Abfälle erfolgt in Drehrohren, die der flüssigen Abfälle in Drehrohren und Brennkammern. Die Kapazitäten der Rückstandsverbrennungsanlage sind ausgelastet. Künftig sollen flüssige Abfälle in der neuen Anlage zur Flüssigabfallverbrennung (Ofen 9) verbrannt werden. Die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Die bei der Verbrennung anfallenden Rauchgase werden in den bestehenden Rauchgasreinigungsstraßen A, B und C nachbehandelt. Die Verbrennungsenergie wird als Dampf ausgekoppelt und teilweise verstromt.

Die freigesetzte Rauchgasmenge wird sich von derzeit maximal 370.000 Nm³/h auf maximal 430.000 Nm³/h erhöhen (Nm³ = Normkubikmeter – eine Volumeneinheit für Gas bezogen auf einen Druck von 1,01325 bar, eine Temperatur von 0 °C und auf eine relative Feuchte von 0 %).

Die Anlage zur Verbrennung flüssiger Abfälle (Ofen 9) soll in die vorhandene Infrastruktur der Rückstandsverbrennung integriert und auf den Flächen der stillgelegten Öfen 1 und 2 der Rückstandsverbrennung errichtet werden; in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zur vorhandenen Rückstandverbrennungsanlage (Öfen 3 -8). Die stillgelegten Öfen 1 und 2 werden rückgebaut.

Als Teil der Flüssigabfallverbrennung soll das bestehende Tanklager um sechs Lagerbehälter mit einem Volumen von jeweils 80 m³ erweitert werden (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 der 4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2021 vorgesehen.

Bei abgasemittierenden Anlagen orientiert sich im Genehmigungsverfahren der erweiterte Untersuchungsbereich an der Schornsteinhöhe der Anlage.

Für das geplante Vorhaben errechnet sich ein erweiterter Untersuchungsbereich von 3,5 km (50-fache der Schornsteinhöhe von 70m). Hierdurch sind östliche (unbebaute) Flächen der Studernheimer Gemarkung, sowie nördlich davon unbebaute Flächen östlich der B 9 betroffen (siehe Anlage 1), weshalb die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) durch die Genehmigungsbehörde am Verfahren beteiligt wurde.

Es existiert eine „Immissionsprognose Luftschadstoffe“, nach der selbst unter der konservativen Annahme eines Vollastbetriebes aller drei Rauchgasstraßen die maximalen vorhabenbezogenen Zusatzbelastungen für Stoffe mit Immissionswerten in der TA Luft die jeweiligen Irrelevanzkriterien unterschreiten werden. Soweit die Zusatzbelastung irrelevant ist, kann nach Buchstabe 4.1. c) der TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Laut Aussage der Fachfirma, welche die Immissionsprognose Luftschadstoffe erstellt hat, zeigen die Ergebnisse der Prognose, dass die Erhöhung der maximalen Zusatzbelastung im Planfall gegenüber der Bestandssituation unterhalb der Irrelevanzgrenzen erfolgt. Dies gilt für das gesamten Betroffenheitsgebiet in Frankenthal und Ludwigshafen.

Der TÜV Süd hat zur geplanten Anlage einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellt. Bezogen auf das Schutzgut Luft hat der TÜV Süd die Unterschreitungen der relevanten Werte bestätigt. Der Bericht des TÜV SÜD liegt auszugsweise („Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung“) als Anlage 2 bei.

Die Verwaltung schlägt vor, der SGD Süd mitteilen, dass keine Einwände gegen die Erweiterung bestehen, sofern die Regelungen des Immissionsschutzes eingehalten werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Anlagen